

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Sozial- und Gesundheitsausschuss (1. Lesung)</b>	30.08.2022	öffentlich
<b>Psychiatriebeirat</b>	14.09.2022	öffentlich
<b>Seniorenrat</b>	21.09.2022	öffentlich
<b>Integrationsrat</b>	28.09.2022	öffentlich
<b>Beirat für Behindertenfragen</b>	28.09.2022	öffentlich
<b>Sozial- und Gesundheitsausschuss (2. Lesung)</b>	18.10.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

### Haushaltsplan und Stellenplan 2023 für das Amt für soziale Leistungen - Sozialamt

**Beschlussvorschlag:**

Die Beiräte und der Sozial- und Gesundheitsausschuss empfehlen dem Rat der Stadt Bielefeld, den Haushaltsplan 2023 mit den Plandaten für die Jahre 2024 bis 2026 wie folgt zu beschließen:

1. Den **Zielen und Kennzahlen** der Produktgruppen 11.01.66, 11.05.01, 11.05.02 und 11.05.03 wird unter Berücksichtigung der als Anlage 7 beigefügten „Veränderungsliste Haushaltsplanaufstellung 2023 – 2026 (Statistische Kennzahlen)“ mit den aufgeführten Änderungen zugestimmt.
2. Den **Teilergebnisplänen** der nachstehenden Produktgruppen wird unter Berücksichtigung der als Anlage 2 beigefügten „Veränderungsliste Haushaltsplanaufstellung 2023 – 2026 (Ergebnisplanung)“ mit den aufgeführten Änderungen zugestimmt, soweit keine abweichenden Einzelbeschlüsse gefasst werden:

Produktgruppe	Ordentliche Erträge	Ordentliche Aufwendungen	Finanzerträge	Ordentliches Ergebnis
11.01.66 SGA, Seniorenrat, Beiräte	2.257 €	120.368 €	0 €	118.111 €
11.05.01 Grundsicherung für Arbeit	80.873.748 €	131.142.665 €	0 €	50.268.917 €
11.05.02 Sicherung des Lebensunterhalts	62.344.753 €	82.798.047 €	12.000 €	20.441.294 €
11.05.03 Besondere soziale Leistungen	13.069.561 €	73.996.901 €	0 €	60.927.340 €
<b>Insgesamt</b>	<b>156.290.319 €</b>	<b>288.057.981 €</b>	<b>12.000 €</b>	<b>131.755.662 €</b>

Da es sich bei den lfd. Nrn. 11, 12, 13, 15, 16 und 17 der Veränderungsliste (Anlage 2) um freiwillige bzw. zwar dem Grunde, nicht aber der Höhe nach, pflichtige Leistungen handelt und eine vollständige Deckung der daraus resultierenden Mehraufwendungen nicht gegeben ist, steht der Beschluss hierzu unter einem Haushaltsvorbehalt.

Über die Aufnahme der unter Vorbehalt stehenden Positionen in den Haushaltsplan 2023 entscheidet der Rat am 08.12.2022 unter Berücksichtigung seines Eckdatenbeschlusses.

3. Den **Teilfinanzplänen A und B** der nachstehenden Produktgruppe wird zugestimmt:

Produktgruppe	Investive Einzahlungen	Investive Auszahlungen	Ergebnis 2023
11.05.01 Grundsicherung für Arbeit	51.000 €	114.100 €	63.100 €
<b>Insgesamt</b>	<b>51.000 €</b>	<b>114.100 €</b>	<b>63.100 €</b>

4. Den **speziellen Bewirtschaftungsregeln** der Produktgruppen 11.05.01, 11.05.02 und 11.05.03 wird zugestimmt.

5. Dem **Stellenplan 2023** für das Amt für soziale Leistungen - Sozialamt - wird unter Berücksichtigung der als Anlage 5 beigefügten „Ergänzung zur Veränderungsliste für den Stellenplan 2023“ zugestimmt.

6. Den Änderungen zu den „Erläuterungen zu den Haushaltspositionen“ zu den Produktgruppen 11.05.01, 11.05.02 und 11.05.03 wird zugestimmt.

**Begründung:**

#### 1. Teilergebnispläne 2023 für das Amt für soziale Leistungen - Sozialamt -

Der Entwurf zum Ergebnisplan 2023 weist für das Amt für soziale Leistungen - Sozialamt - ordentliche Erträge von insgesamt 156.290.319 €, ordentliche Aufwendungen von insgesamt 288.057.981 € und Finanzerträge von 12.000 € aus.

Per Saldo ergibt sich somit für 2023 ein Zuschussbedarf von 131.755.662 €, der im Vergleich zum Haushaltsansatz des Jahres 2022 um 4.253.507 € gestiegen ist.

**In der Ergebnisplanung 2023 konnten mögliche Auswirkungen durch die ab März 2022 aufgenommenen Flüchtlinge aus der Ukraine noch nicht berücksichtigt werden.**

**Die mittlerweile erwarteten Auswirkungen sind in der als Anlage 2 beigefügten „Veränderungsliste Haushaltsplanaufstellung 2023 – 2026 (Ergebnisplanung)“ enthalten. In den nachstehenden Erläuterungen wird bei den einzelnen Leistungen daher auch auf diese Veränderungen eingegangen.**

In der nachfolgenden Übersicht sind die Produktgruppenergebnisse zum Haushaltsplanentwurf 2023 und mit den Auswirkungen der Veränderungsliste Ergebnisplanung in den einzelnen Produktgruppen dargestellt:

Produktgruppen - Ergebnisse				
	Ansatz 2022	Verwaltungs- entwurf 2023	Verwaltungsentwurf 2023 inkl. Veränderungsliste	Veränderung Verwaltungsentwurf 2023 inkl. Veränderungsliste zu Ansatz 2022 (+ mehr/- weniger)
11.01.66 - SGA, Seniorenrat, Beiräte	119.077 €	118.111 €	118.111 €	-966 €
11.05.01 - Grundsicherung für Arbeit	48.578.988 €	50.268.917 €	51.998.498 €	+3.419.510 €
11.05.02 - Sicherung des Lebensunterhalts	17.488.415 €	20.441.294 €	21.341.294 €	+3.852.879 €
11.05.03 - Besondere soziale Leistungen	61.315.675 €	60.927.340 €	59.748.067 €	-1.567.608 €
<b>Insgesamt</b>	<b>127.502.155 €</b>	<b>131.755.662 €</b>	<b>133.205.970 €</b>	<b>+5.703.815 €</b>

Die zu beschließenden Zuschussbedarfe der Jahre 2024 bis 2026 (ohne die Auswirkungen der Veränderungsliste Ergebnisplanung) stellen sich wie folgt dar:

<b>Produktgruppen - mittelfristige Finanzplanung 2024 -2026</b>			
	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
11.01.66 - SGA, Seniorenrat, Beiräte	119.934 €	120.505 €	122.414 €
11.05.01 - Grundsicherung für Arbeit	51.289.700 €	52.365.873 €	53.447.094 €
11.05.02 - Sicherung des Lebensunterhalts	20.644.799 €	22.708.885 €	23.129.580 €
11.05.03 - Besondere soziale Leistungen	61.251.559 €	62.156.711 €	63.468.255 €
<b>Insgesamt</b>	<b>133.305.992 €</b>	<b>137.351.974 €</b>	<b>140.167.343 €</b>

### Allgemeine Informationen zum Budget des Amtes für soziale Leistungen - Sozialamt -

#### Kalkulationsgrundlagen

Die Haushaltsmittel für die Jahre 2023 bis 2026 wurden auf Basis der vorläufigen Rechnungsergebnisse 2021, aktueller, bereits erkennbarer bzw. aus heutiger Sicht zu erwartender Veränderungen und Entwicklungen sowie einer allgemeinen Kostensteigerungsrate von 2 % gemäß der Vorgabe aus den Orientierungsdaten des Landes NRW vom 17.08.2021 ermittelt.

Aufgrund der Corona-Pandemie gab es auch in 2021 teilweise erhebliche Veränderungen u. a. bei der Nachfrage und Gewährung von Sozialleistungen und im Angebot und der Inanspruchnahme von Unterstützung, z. B. für Schulbegleitung und bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Die Rechnungsergebnisse 2021 sind dadurch nicht in allen Bereichen repräsentativ; hier basiert die Kalkulation abweichend teilweise auf den Rechnungsergebnissen 2019 bzw. der Entwicklung in der Zeitreihe bis 2019.

#### Stellenplan

Die Veränderungsliste gegenüber dem Stellenplan 2022 für das Amt für soziale Leistungen - Sozialamt - ist beigelegt (Anlage 3).

Die Erläuterungen zu den Personalmehrbedarfen finden sich in Anlage 4.

Durch Renteneintritt einer bisher vom Land zugewiesenen Mitarbeiterin ergibt sich ab 2023 ein zusätzlicher Stellenbedarf. Dieser ist in Anlage 5 „Ergänzung zur Veränderungsliste für den Stellenplan 2023“ dargestellt und begründet.

Der Mehraufwand für diese Stelle wird vollständig vom Land NRW erstattet, siehe dazu den Mehrertrag wie **Veränderungsliste** (Anlage 2, lfd. Nr. 18).

Parallel in der politischen Beratung befindet sich die Vorlage 4308/2020-2025 (Bereitstellung von Haushaltsmitteln für Personalbedarfe mit Bezug zum Konflikt in der Ukraine und die Einrichtung von kw-Mehrstellen im Stellenplan 2023). Die dort vorgeschlagenen Mehrstellen sind nicht Gegenstand dieser Vorlage und ihrer Anlagen.

#### Personalaufwendungen

Im Gesamtbudget des Amtes für soziale Leistungen - Sozialamt - sind für das Jahr 2023 insgesamt 24.457.618,15 € Personalaufwendungen enthalten, die vom Amt für Personal - Amt 110 - gesamtstädtisch kalkuliert und im zuständigen Finanz- und Personalausschuss beraten und beschlossen werden.

#### Sozialleistungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

In den Aufwendungen der Produktgruppen 11.05.02 und 11.05.03 sind auch Sozialleistungen enthalten, die die Stadt in Delegation für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) erbringt und die der Stadt zu 100% vom LWL erstattet werden.

## Gesetzesvorhaben

- **Bürgergeld:**  
Das neue Bürgergeld soll zum 01.01.2023 in Kraft treten. Eckpunkte sind u.a. höhere Regelleistungen, eine Karenzzeit für die Angemessenheitsprüfung der Unterkunft- und Heizkosten, eine geänderte Vermögensanrechnung, eine Verbesserung bei der Anrechnung gewisser Einkünfte, eine Vertrauenszeit ohne Sanktionierung von Pflichtverletzungen sowie eine Bagatellgrenze für Rückforderungen.  
Ein Kabinettsbeschluss wird Mitte September 2022 erwartet, das Gesetzgebungsverfahren soll bis zum Jahresende abgeschlossen werden.  
Die möglichen Auswirkungen auf die Haushalte ab 2023 sind noch völlig unklar und konnten deshalb in der Planung nicht berücksichtigt werden.
- **Kindergrundsicherung:**  
Die Bundesregierung plant, die Familienförderung zu modernisieren und dafür einen Teil der finanziellen Leistungen für Kinder und Jugendliche in einer Kindergrundsicherung zusammenzuführen. Eine im März 2022 gegründete Interministerielle Arbeitsgruppe zur Konzeption der Kindergrundsicherung will bis Ende 2023 einen Abschlussbericht vorlegen, der die Grundzüge der Kindergrundsicherung festlegen soll.  
Mit der Einführung der Kindergrundsicherung ist somit frühestens im Laufe des Jahres 2024 zu rechnen. Die möglichen Auswirkungen auf den Haushalt und die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind noch nicht absehbar.  
  
Bis zur Einführung der Kindergrundsicherung erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Anspruch nach SGB II, SGB XII, AsylbLG oder mit Kinderzuschlag ab Juli 2022 einen monatlichen Sofortzuschlag von 20 Euro.

## Erläuterungen zu den einzelnen Produktgruppen

Nachstehend werden die Erträge und Aufwendungen in den Teilergebnisplänen der einzelnen Produktgruppen dargestellt und die signifikanten Aspekte für den Haushaltsentwurf 2023 erläutert.

In der Anlage 1 sind die wesentlichen Haushaltspositionen der Teilergebnispläne aufgeführt und deren Inhalte beschrieben.

<b>Produktgruppe 11.01.66 SGA, Seniorenrat, Beiräte</b>				
	Ansatz 2022	Verwaltungs- entwurf 2023	Verwaltungsentwurf 2023 inkl. Veränderungsliste	Veränderung Verwaltungsentwurf 2023 inkl. Veränderungsliste zu Ansatz 2022 (+ mehr/- weniger)
Erträge	2.441 €	2.257 €	2.257 €	-184 €
Aufwendungen	121.518 €	120.368 €	120.368 €	-1.150 €
<b>Ergebnis 11.01.66</b>	<b>119.077 €</b>	<b>118.111 €</b>	<b>118.111 €</b>	<b>-966 €</b>

Die Produktgruppe enthält die Personalaufwendungen für die Geschäftsführung des Sozial- und Gesundheitsausschusses einschließlich der Beiräte Seniorenrat, Beirat für Behindertenfragen und des Psychiatriebeirates und die Sachaufwendungen für die Gremienarbeit.

Die Veränderung ist ausschließlich durch die zentralen Umlagen bedingt. Es ergeben sich keine Auswirkungen für die Gremienarbeit.

**Produktgruppe 11.05.01 Grundsicherung für Arbeit**

	Ansatz 2022	Verwaltungs- entwurf 2023	Verwaltungsentwurf 2023 inkl. Veränderungsliste	Veränderung Verwaltungsentwurf 2023 inkl. Veränderungsliste zu Ansatz 2022 (+ mehr/- weniger)
Erträge	78.830.018 €	80.873.748 €	82.452.967 €	+3.622.949 €
Aufwendungen	127.409.006 €	131.142.665 €	134.451.465 €	+7.042.459 €
<b>Ergebnis 11.05.01</b>	<b>48.578.988 €</b>	<b>50.268.917 €</b>	<b>51.998.498 €</b>	<b>+3.419.510 €</b>

Zur Grundsicherung für Arbeit gehören u. a. die Erträge und Aufwendungen nach dem SGB II für Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) und für einmalige Bedarfe, die nicht in den Regelleistungen enthalten sind.

Die Aufgaben nach dem SGB II für die Bundesagentur für Arbeit und die Stadt werden in der gemeinsamen Einrichtung „Jobcenter Arbeit $plus$  Bielefeld“ durchgeführt. An den Verwaltungskosten des Jobcenters beteiligt sich die Stadt mit einem kommunalen Finanzierungsanteil (KFA) in Höhe von 15,2 %.

Der Zuschussbedarf in der Produktgruppe 11.05.01 verschlechtert sich laut Verwaltungsentwurf in 2023 gegenüber dem Vorjahr um rd. 1,69 Mio. € (rd. 2,04 Mio. € Mehrerträge, rd. 3,73 Mio. € Mehraufwendungen).

Über die **Veränderungsliste** (Ifd. Nrn. 1 – 3) erhöht sich der Zuschussbedarf gegenüber dem Vorjahr um weitere rd. 1,73 Mio. € auf insgesamt rd. 3,42 Mio. €. Auf die nachstehenden Erläuterungen zu den Bedarfsgemeinschaften wird verwiesen.

Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften (BG)

Die Kalkulation in der Produktgruppe 11.05.01 basiert maßgeblich auf der Prognose des Jobcenters Arbeit $plus$  Bielefeld zur Entwicklung der BG. Für die Kalkulation für 2023 wurden durchschnittlich 17.600 BG zugrunde gelegt.

Das Jahresmittel 2021 lag bei 17.533 BG und für die Monate 01 - 05/2022 bei vorläufig 16.713 BG.

Aufgrund des Rechtskreiswechsels der ukrainischen Flüchtlinge zum 01.06.2022 wechselten ca. 1.400 BG in den Leistungsbezug des SGB II, was zu einer neuen Prognose der Entwicklung der BG in 2023 führte.

Dank der bislang deutlich positiven Entwicklung ist unter Berücksichtigung der Ukraine-Flüchtlinge jetzt für 2023 von durchschnittlich 18.000 BG auszugehen, nur 400 mehr als bei der früheren Kalkulation zur Mittelanmeldung.

In der **Veränderungsliste** (Ifd. Nr. 1) erscheint der sich für diese 400 BG ergebende Mehraufwand von brutto rd. 2,3 Mio. €.

Die Bundesbeteiligung wurde um den Anteil am Mehraufwand bei den KdU erhöht, vergleiche **Veränderungsliste** Ifd. Nr. 2.

Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU)

Für 2023 wird mit durchschnittlichen monatlichen KdU von 481 € je BG kalkuliert.

Es wird davon ausgegangen, dass mögliche Kostensteigerungen durch die Anpassung der Angemessenheitsgrenzen bei den Kaltmieten („schlüssiges Konzept“) mit einer kalkulierten Kostensteigerung von 3% (Steigerungsrate über 5 Jahre) abgedeckt sind.

Damit sind aber nicht die derzeitigen Energiekostensteigerungen abgedeckt, die nach Annahmen zum Zeitpunkt der Kalkulation insbesondere die Heizkosten bereits kurzfristig um mindestens 40% verteuern könnten.

In der Kalkulation wurde deshalb ein Zuschlag von 22 €/BG/Monat (40% der durchschnittlichen Heizkosten) für Heizkostensteigerungen berücksichtigt, was einem Brutto-Mehraufwand von knapp 4,65 Mio. € entspricht.

### Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU)

Die Kalkulation der Bundesbeteiligung erfolgte mit der für das Land NRW für 2023 vorgesehenen Beteiligungsquote von 68,4% (wie Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2022 – BBFestV 2022 vom 20.05.2022).

### Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II (BuT)

Der Bereich Bildung und Teilhabe war in den Jahren 2020 und 2021 stark durch die Corona-Pandemie betroffen. Die Kalkulation des Ansatzes 2023 erfolgte deshalb auf Basis des Rechnungsergebnisses 2019 unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Starke-Familien-Gesetzes, von Fallzahl- und Kostensteigerungen, einem coronabedingten Anstieg bei der Lernförderung und einem erleichterten Zugang zu Leistungen durch die Einführung der Bildungskarte zum 01.08.2022.

Durch den Rechtskreiswechsel der ukrainischen Flüchtlinge zum 01.06.2022 sind ca. 1.600 BuT-berechtigte Kinder/Personen in den Leistungsbezug des SGB II gewechselt. Durch sie wird ein Mehraufwand bei den BuT-Leistungen von 1 Mio. € erwartet, der in der **Veränderungsliste** unter lfd. Nr. 3 aufgeführt ist.

<b>Produktgruppe 11.05.02 Sicherung des Lebensunterhalts</b>				
	Ansatz 2022	Verwaltungs- entwurf 2023	Verwaltungsentwurf 2023 inkl. Veränderungsliste	Veränderung Verwaltungsentwurf 2023 inkl. Veränderungsliste zu Ansatz 2022 (+ mehr/- weniger)
Erträge	58.413.713 €	62.344.753 €	64.144.753 €	+5.731.040 €
Aufwendungen	75.914.128 €	82.798.047 €	85.498.047 €	+9.583.919 €
Finanzerträge	12.000 €	12.000 €	12.000 €	0 €
<b>Ergebnis 11.05.02</b>	<b>17.488.415 €</b>	<b>20.441.294 €</b>	<b>21.341.294 €</b>	<b>+3.852.879 €</b>

In dieser Produktgruppe sind die Erträge und Aufwendungen für die Hilfe zum Lebensunterhalt (Kap. 3 SGB XII), die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Kap. 4 SGB XII), die Hilfen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sowie die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem BKGG veranschlagt.

Der Zuschussbedarf in der Produktgruppe 11.05.02 erhöht sich 2023 gegenüber dem Vorjahr um rd. 2,95 Mio. € (rd. 3,93 Mio. € Mehrerträge, rd. 6,88 Mio. € Mehraufwendungen).

Dieser Zuschussbedarf erhöht sich über die **Veränderungsliste** (lfd. Nrn. 4 – 8) um weitere 0,90 Mio. € auf insgesamt rd. 3,85 Mio. €. Auf die nachstehenden Erläuterungen zur Hilfe zum Lebensunterhalt und zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird verwiesen.

#### Hilfe zum Lebensunterhalt (Kap. 3 SGB XII) und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Kap. 4 SGB XII)

Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen ist weiterhin von stagnierenden Fallzahlen auszugehen. Aufgrund des auch hier vorgenommenen Zuschlags von 22 €/BG/Monat für Heizkostensteigerungen ergibt sich ein Mehraufwand von rd. 0,16 Mio. €.

Bei den Leistungen in Einrichtungen haben die Freibeträge bei Grundrentenzeiten zu einem leichten Fallzahlzuwachs geführt. Es entsteht ein Mehraufwand von 0,15 Mio. €.

Bei der Grundsicherung nach Kap. 4 SGB XII werden gegenüber dem Vorjahr rd. 2,8 Mio.€ Mehraufwendungen erwartet. Auch hier wurden 22 €/BG/Monat für Heizkostensteigerungen berücksichtigt. Die Aufwendungen werden vollständig durch den Bund bzw. den LWL (für die delegierten Leistungen) erstattet.

Aufgrund des Rechtskreiswechsels zum 01.06.2022 wechselten ukrainische Flüchtlinge auch in den Leistungsbezug nach Kap. 3 bzw. 4 SGB XII. In der **Veränderungsliste** steht unter lfd. Nrn. 4 und 6 der daraus resultierende Mehraufwand (insg. 1,8 Mio. €) bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, der aber durch die entsprechend erhöhte Beteiligung des Bundes (lfd. Nrn. 5 und 7) vollständig kompensiert wird.

Der Mehraufwand bei der Hilfe zum Lebensunterhalt (**Veränderungsliste**, lfd. Nr. 8) in Höhe von 0,9 Mio. € fällt hauptsächlich für Personen in besonderen Wohnformen an.

Hilfen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und Landeszuweisung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG)

Bei den Einzelfallhilfen inkl. der Krankenversorgung nach dem AsylbLG ist für 2023 von einer Verbesserung in Höhe von rd. 0,23 Mio. € auszugehen.

Die Prognose erfolgte auf Basis der Daten aus Februar 2022 (ohne Ukraine-Flüchtlinge). Aufgrund des Rechtskreiswechsels in das SGB II und SGB XII ab 01.06.2022 spielt der Personenkreis der ukrainischen Flüchtlinge in 2023 im Rechtskreis AsylbLG keine Rolle mehr. Das heißt auch, dass die Kommune für diesen Personenkreis keine Erstattung aus der FlüAG-Pauschale mehr erhält.

Seit 2021 beträgt die FlüAG-Pauschale 13.500 €/Person/Jahr.

Für neue Geduldete zahlt das Land eine Einmalpauschale von 12.000 €/Person.

Aus der Verteilung der landesweiten jeweils 100 Mio. € in den Jahren 2023 und 2024 für die Bestandsgeduldeten wird Bielefeld einen Anteil von jeweils rd. 1,7 Mio. € erhalten.

Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Bundeskindergeldgesetz

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe wurden wie bei Produktgruppe 11.05.01 kalkuliert. Gegenüber dem bisherigen Planwert aus der Haushaltsplanung 2022 ergibt sich hier ein Mehrbedarf von 0,27 Mio. €.

Sonstige Leistungen zum Lebensunterhalt

Die Aufgabe „Bielefeld-Pass-Ticket“ wechselt ab 2023 vom Amt für Verkehr zum Sozialamt, darum sind ab 2023 auch die Haushaltsmittel im Budget des Sozialamtes zu veranschlagen.

Den noch vom Amt für Verkehr kalkulierten Aufwendungen von 2,7 Mio. € steht eine Landeszuweisung von 0,9 Mio. € gegenüber, so dass es im Budget des Sozialamtes zu einer Verschlechterung von 1,8 Mio. € kommt.

Gesamtstädtisch ergibt sich keine Budgetveränderung, weil die Mittel bislang beim Amt für Verkehr veranschlagt waren.

**Produktgruppe 11.05.03 Besondere soziale Leistungen**

	Ansatz 2022	Verwaltungs- entwurf 2023	Verwaltungsentwurf 2023 inkl. Veränderungsliste	Veränderung Verwaltungsentwurf 2023 inkl. Veränderungsliste zu Ansatz 2022 (+ mehr/- weniger)
Erträge	14.956.475 €	13.069.561 €	17.129.561 €	+2.173.086 €
Aufwendungen	76.272.150 €	73.996.901 €	76.877.628 €	+605.478 €
<b>Ergebnis 11.05.03</b>	<b>61.315.675 €</b>	<b>60.927.340 €</b>	<b>59.748.067 €</b>	<b>-1.567.608 €</b>

In dieser Produktgruppe sind die Erträge und Aufwendungen für die Hilfen für pflegebedürftige Menschen, die Hilfen für Menschen mit Behinderung und Erkrankungen sowie die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten veranschlagt. Des Weiteren finden sich hier die Aufwendungen für die institutionelle Förderung der Angebote und Projekte der freien Träger sowie die Aufwendungen und Erträge für die Unterbringung von einheimischen Wohnungslosen und von Flüchtlingen.

Der Zuschussbedarf in der Produktgruppe 11.05.03 verringert sich laut Verwaltungsentwurf in 2023 gegenüber dem Vorjahr um rd. 0,39 Mio. € (rd. 1,89 Mio. € Mindererträge, rd. 2,28 Mio. € Minderaufwendungen).

Über die **Veränderungsliste** (Anlage 2, lfd. Nrn. 9 - 16) verringert sich der Zuschussbedarf um weitere rd. 1,45 Mio. € auf insgesamt rd. 1,84 Mio. €. Auf die nachstehenden Erläuterungen zur Kostenerstattung an gesetzliche Krankenkassen und zur Unterbringung von wohnungslosen Menschen wird verwiesen.

### Ambulante Hilfe zur Pflege

Die Aufwendungen stiegen zuletzt bei stagnierender Fallzahl nur moderat. Auch für die Zukunft wird mit weiter stagnierender Fallzahl und nur leichten Kostensteigerungen gerechnet. Der Ansatz wurde an das Rechnungsergebnis 2021 angepasst. Es ergibt sich ein Minderaufwand für den örtlichen Träger von 0,45 Mio. €.

### Stationäre Hilfe zur Pflege

Der zumindest teilweise durch das Angehörigenentlastungsgesetz bedingte Fallzahlenanstieg der letzten Jahre scheint gebremst, die Fallzahl stagniert aktuell auf dem Niveau von 2021. Die Kalkulation wurde der Kosten- und Fallzahlentwicklung angepasst. Da sich die ab 2022 verbesserte Pflegekassenleistung (Leistungszuschlag) positiver auswirkt als ursprünglich geplant, ergibt sich für den örtlichen Träger ein Minderaufwand von rd. 1,3 Mio. €.

### Pflegewohnngeld

Die positiven Auswirkungen der Pflegereform wirken sich auch auf das Pflegewohnngeld aus. In Anpassung an die Kosten- und Fallzahlentwicklung ergibt sich ein Minderaufwand von 1,5 Mio. €.

### Investitionskostenförderung für ambulante Pflegedienste

Der Kostenanstieg der Vorjahre ist abgeflacht. Die ambulante Betreuung in dem durch die Pflegekassen finanzierten Bereich scheint ebenso wie die ambulante Hilfe zur Pflege nach SGB XII zu stagnieren. Gegenüber dem Vorjahr wurde der Ansatz 2023 nicht verändert.

### Erstattung an gesetzliche Krankenkassen für SGB XII-Empfänger/innen

Die zum 01.06.2022 in den Leistungsbezug nach Kap. 3 bzw. 4 SGB XII gewechselten ukrainischen Flüchtlinge wurden zur Krankenbehandlung nach § 264 SGB V (Übernahme der Krankenbehandlung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung) angemeldet. Der daraus resultierende Mehraufwand in Höhe von 0,75 Mio. € (**Veränderungsliste**, lfd. Nr. 9) ist eine kommunale Leistung.

### Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung

Nachdem die Aufwendungen in 2020 coronabedingt stark eingebrochen waren, haben sie auch in 2021 noch nicht wieder das Niveau von 2019 erreicht. Bereits für 2022 ergeben sich aber schon deutliche Kostensteigerungen, da sich die Entgelte aufgrund der Vorgaben durch den neuen Landesrahmenvertrag und die angekündigte Tarifbindung der Träger stärker als in der Vergangenheit erhöhen. Für 2023 wird ein Mehraufwand für den örtlichen Träger in Höhe von 0,75 Mio. € erwartet.

### Hilfen nach Kap. 8 und 9 SGB XII

Es ergibt sich keine Budgetveränderung, das Ergebnis der aktuellen Kalkulation entspricht dem Plan.

### Unterbringung von wohnungslosen Menschen

Nach der Planung für den Verwaltungsentwurf 2023 ergaben sich nur geringfügige Änderungen. Für Anpassungen an die Kostenentwicklung und für einen kalkulierten Aufschlag aufgrund der erwarteten Heizkostensteigerung wurde ein Mehraufwand von 0,1 Mio. € erwartet.

Ab März 2022 mussten für die ukrainischen Flüchtlinge sehr kurzfristig Unterbringungsmöglichkeiten geschaffen werden. Das Budget des Sozialamtes wird dadurch in 2023 insbesondere durch Mietzahlungen für neue Dependancen und einen erhöhten Bewirtschaftungsaufwand belastet. In der **Veränderungsliste** ergibt sich dieser Mehraufwand in Höhe von insgesamt rd. 0,8 Mio. € aus den lfd. Nrn. 15 – 16.

Auch bei der Unterbringung einheimischer Wohnungsloser wurde der Wohnungsbestand im laufenden Jahr vorsorglich um rd. 50 Wohnungen aufgestockt. Zusätzlich wird ein bisher zur Flüchtlingsunterbringung genutztes Objekt jetzt hauptsächlich für die Unterbringung einheimischer Wohnungsloser weitergenutzt. Diese Aufwendungen konnten im Verwaltungsentwurf 2023 noch nicht berücksichtigt werden. Die Mietaufwendungen für einheimische Wohnungslose erhöhen sich dadurch ab 2023 um rd. 1 Mio. €; wie **Veränderungsliste** lfd. Nrn. 11 - 13.

Durch die hohe Anzahl der neuen Unterbringungen steigen die Benutzungsgebühren erheblich. Für 2023 ist mit einem Mehrertrag von 4 Mio. € wie **Veränderungsliste**, lfd. Nrn. 10 und 14, zu rechnen.

Bei der Unterbringung ist zu beachten, dass die Mietverträge, die nicht die Dependancen und die BGW betreffen, vom ISB geschlossen und über das Budget des ISB abgewickelt werden. Diese Aufwände sind nicht Gegenstand der Planung und Beratung im Rahmen des Budgets des Sozialamtes.

Institutionelle Förderung / Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen / Zuwendungen

Im Bereich der LuF wurden die für den Zeitraum bis 2022 beschlossenen Maßnahmen (aber ohne die „zusätzlichen“ Maßnahmen aus dem Corona-Aktionsplan) in der Kalkulation nach 2023 ff. fortgeführt und entsprechend gesteigert.

Im Verwaltungsentwurf wurde der Aufwand für die neuen Maßnahmen Wohnungslosenhilfe/Sozialberatung (Bethel.regional), Theodora/Nadeschda (Ev. Frauenhilfe) und Männerschutzwohnung (Mann-o-man) bereits berücksichtigt.

Da es für die Männerschutzwohnung mittlerweile eine Finanzierungszusage des Landes gibt, wird die hierfür vorgesehene Förderung über die **Veränderungsliste** (in lfd. Nr. 17 enthalten) wieder gestrichen.

Zu den Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen befindet sich die Vorlage 4352/2020-2025 parallel in der politischen Beratung. Je nach Beratungsergebnis in den Ratsgremien kann sich daraus ein zusätzlicher Finanzbedarf ergeben.

Für das „Quartiersmanagement zur Integration von geflüchteten Menschen aus der Ukraine in den Stadtbezirken Stieghorst und Heepen“ und für die „Integrationspädagogische Maßnahme für geflüchtete Roma aus dem Donbass“ ergibt sich für 2023 ein zusätzlicher Mittelbedarf von rd. 0,35 Mio. €, wie **Veränderungsliste** lfd. Nr. 17. Der Mehraufwand fällt an, weil die vom Land weitergegebene Beteiligung des Bundes an den Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen aus der Ukraine in 2022 verwendet werden muss und nicht mehr für die zwingend erforderliche Fortführung der Maßnahmen nach 2023 verwendet werden darf.

Im Bereich der Zuwendungen wurden die Projektmittel des Landes für das Projekt „Kommunales Integrationsmanagement“ nach 2023 ff. weiter veranschlagt, da das Land hier seine weitere Beteiligung zugesichert hat.

Nachstehend sind die dem Sozialamt zugeordneten Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen nach Handlungsfeldern und dem Stand des Verwaltungsentwurfs zusammengefasst nachrichtlich aufgeführt:

Handlungsfeld	Ansatz 2022	Verwaltungs-entwurf 2023
Seniorinnen und Senioren	1.266.000 €	1.410.300 €
Menschen mit Behinderungen	913.000 €	931.260 €
Menschen mit Erkrankungen	3.557.000 €	3.628.140 €
Menschen in besonderen Lebenssituationen	1.575.000 €	1.858.660 €
Frauen	866.000 € *	836.320 €
Selbsthilfegruppen/bürgerschaftliches Engagement	159.000 €	162.180 €
<b>Insgesamt</b>	<b>8.336.000 €</b>	<b>8.826.860 €</b>

\* Hinweis: Im Handlungsfeld „Frauen“ ist der Ansatz 2022 um 100.000 € aus dem Corona-Aktionsplan erhöht, Maßnahme 500-3 (Aufstockung von Fachkraftstellen in der Beratung und Begleitung von Frauen).

**Zu Beschlussvorschlag Nr. 6:**

Gemäß § 19 KomHVO NRW wurden im Verwaltungsentwurf die „Erläuterungen zu den Haushaltspositionen“ zu den Produktgruppen 11.05.01, 11.05.02 und 11.05.03 an die aktuellen Verhältnisse angepasst.

**Zu den Anlagen 2 bis 7:**

Anlage 2:

In Anlage 2 sind die Veränderungen des Amtes für soziale Leistungen - Sozialamt - gegenüber dem Haushaltsplanentwurf 2023 aufgeführt, die sich hauptsächlich aus einem Mehraufwand für die ukrainischen Flüchtlinge ergeben.

Anlagen 3 bis 5:

Die Veränderungen zum Stellenplan 2023 und die Erläuterungen zum Personalmehrbedarf sind in den Anlagen 3 und 4 dargestellt. In Anlage 5 finden sich Ergänzungen zur Veränderungsliste für den Stellenplan 2023.

Anlage 6:

In Anlage 6 sind die Rechnungsergebnisse des Haushaltes 2021 entsprechend der NKF-Systematik auf Produktgruppenebene nachrichtlich dargestellt.

Anlage 7:

In Anlage 7 sind die Veränderungen bei den statistischen Kennzahlen aufgrund der Neukalkulationen dargestellt.

**2. Teilfinanzpläne 2023 für das Amt für soziale Leistungen - Sozialamt -**

Die investiven Maßnahmen betreffen die Neu- und Ersatzbeschaffungen von beweglichem Anlagevermögen. Zum beweglichen Anlagevermögen gehören geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) im Wert von 60 €

bis ≤ 800 € sowie Büro- und Geschäftsausstattungen und die Ausstattung der Flüchtlingsunterkünfte. Die Ansätze 2023 wurden gegenüber den bisherigen Planwerten nicht verändert.

**Fundstellen zu den Teilergebnisplänen des Amtes im Haushaltsentwurf 2023:**

Produktgruppe 11.01.66: Band 2, Seiten 313 bis 317

Produktgruppen 11.05.01 bis 11.05.03: Band 2, Seiten 1072 bis 1096

Erster Beigeordneter

Ingo Nürnberger

Anlagen		Seite
1	Übersicht wesentlicher Haushaltspositionen nach den Teilergebnisplänen auf Produktgruppenebene	11 - 14
2	Veränderungsliste Haushaltsplanaufstellung 2023 – 2026 (Ergebnisplanung)	15 - 16
3	Veränderungsliste Stellenplan 2023	17 - 20
4	Erläuterungen zu Personalmehrbedarfen 2023	21
5	Ergänzung zu Veränderungsliste Stellenplan 2023	22
6	Darstellung der vorläufigen Rechnungsergebnisse 2021 auf Produktgruppenebene	23
7	Veränderungsliste Haushaltsplanaufstellung 2023 – 2026 (Statistische Kennzahlen)	24